

JUGENDORDNUNG DER DJK FEUDENHEIM EV.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung der DJK FEUDENHEIM e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung pflegt den Gemeinschaftssinn zwischen den Jugendlichen aller Vereinsabteilungen.

Sie soll die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen unterstützen und deren soziales Verhalten fördern.

Die Jugendabteilung will die Attraktivität des Vereinslebens für Jugendliche erhöhen, und dadurch auch bisher nicht organisierte Jugendliche für den Verein gewinnen.

Sie pflegt die internationale Verständigung, sowie die Integration von Jugendlichen verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgabe ist das Anstreben der unter § 2 genannten Ziele durch Planung, Organisation und Durchführung abteilungs- und vereinsübergreifender Veranstaltungen.

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuß
- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist der oberste Organ der Jugendabteilung der DJK FEUDENHEIM e.V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem 14. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendabteilung
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters/Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses
- Bestätigung der Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Vereinsabteilungen auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung.

Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Vereins durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahresversammlung des Gesamtvereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer schriftlichen Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig; unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.

Sie wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- je 1 Vertreter der Jugendabteilungen der einzelnen Vereinsabteilungen

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und aussen. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

In den Jugendausschuß ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in = Schriftführer/in
- Jugendkassenwart/in

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen der DJK FEUDENHEIM e.V. vorbehalten sind.

Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie evtl. Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung anhand fortlaufender Einnahmen- und Ausgabenrechnung.

Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung Rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand des Vereins ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben und eine Kopie der Jahresabschlußrechnung vorzulegen.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendabteilungen der einzelnen Abteilungen bleiben in ihrer Geschäftsordnung von dieser Jugendordnung unberührt.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Generalversammlung.

Mannheim, 7. Februar 1995